



Rundschreiben über die Modalitäten für die Ausnahme von der Pflicht zur Stempelung von Hühnereiern

Aktenzeichen	PCCB/S3/1419864	Datum	22.07.2021 06.02.2018
Aktuelle Version	2.04.1	Gültig ab	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselwörter	Hühnereier, Vermarktungsnormen, Stempelung		

Verfasst von	Genehmigt von
Karolien Vanderschot, Attaché	Katrien Beullens, Direktorin i.A. Jean-François Heymans, Generaldirektor Vicky Lefevre, Generaldirektorin

1. Ziel

~~Durch die In den europäischen Verordnungen über die Vermarktungsnormen von Eiern, die von Hühnern der Art *Gallus gallus* gelegt werden, erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von der Verpflichtung zur Kennzeichnung dieser von Eiern (Stempelung) abzuweichen und Ausnahmeregelungen auf nationaler Ebene festzulegen. In Belgien erfolgte dassind die Ausnahmeregelungen in mit dem Königlichen Erlass (KE) vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier festgelegt. Um die Anforderungen des KE richtig verstehen zu können, muss er parallel zu den Artikeln aus den Verordnungen gelesen werden. müssen diese im Zusammenhang mit den Bestimmungen der europäischen Verordnungen gesehen werden. Dieses Rundschreiben ist ein erläuterndes Dokument zu den Bestimmungen des KE und den Artikeln der Verordnungen europäischen Bestimmungen, die durch den KE umgesetzt werden. (koordinierte Versionen), auf die sich der KE bezieht.~~

~~Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben zum Königlichen Erlass vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (PCCB/S2/VCT/382510) und hebt das Rundschreiben über die Ausnahme von der Verpflichtung zur Stempelung von Eiern auf (PCCB/S2/VCT/167777).~~

2. Anwendungsbereich

Die ~~Marktteilnehmer~~Anbieter, die Hühnereier (der Art *Gallus gallus*) auf den Markt bringen, und die Lebensmittelindustriebetriebe, die ~~diese~~ Hühnereier verwenden.

3. Referenzdokumente

3.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Königlicher Erlass vom 3. Mai 2003 über die Identifizierung und die Registrierung von Legehennenbetrieben
- Königlicher Erlass vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier
- Königlicher Erlass vom 7. Januar 2014 über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen
- Königlicher Erlass vom 25. Juni 2018 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Geflügel, Kaninchen und bestimmtem Geflügel in Hobbyhaltung

3.2. Sonstige

- Rundschreiben (PCCB/S3/EH/1260681) über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen
- Rundschreiben (PCCB/S2/1653994) über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Legehennen

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

ARSIA: Association régionale de santé et d'identification animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung

DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen vzw

Eier der Klasse A: Konsumeier, die in der Schale an den Endverbraucher verkauft werden.

Diese Eier haben folgende Qualitätsmerkmale:

- a. Schale und Kutikula: sauber, unbeschädigt und normale Form;
- b. Luftkammer: Höhe nicht über 6 mm, unbeweglich; bei Eiern, die unter der Bezeichnung „Extra“ vermarktet werden, jedoch nicht über 4 mm;
- c. Dotter: beim Durchleuchten nur schattenhaft und ohne deutliche Umrisslinie sichtbar und beim Drehen des Eis nicht wesentlich von der zentralen Lage abweichend;
- d. Eiklar: klar und durchsichtig;
- e. Keim: nicht sichtbar entwickelt;
- f. fremde Ein- und Auflagerungen: nicht zulässig;
- g. Fremdgeruch: nicht zulässig.

Eier der Klasse A dürfen weder haltbar gemacht noch in Räumen oder Anlagen mit einer künstlich unter + 5 °C gehaltenen Temperatur gekühlt werden. Die Eier gelten jedoch nicht als gekühlt, wenn sie während höchstens 24-stündiger Beförderung oder in Verkaufsräumen nicht länger als 72 Stunden bei einer Temperatur von unter + 5 °C aufbewahrt worden sind.

Eier der Klasse B: Eier, die nicht/nicht mehr die Qualitätsmerkmale der Eier der Klasse A aufweisen. Diese Eier der Klasse B werden ausschließlich an die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert.

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

Industrieier: nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Eier

KE: Königlicher Erlass

Lebensmittelindustrie: Die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 definiert die Lebensmittelindustrie als *jeder Betrieb, der zum Verzehr bestimmte Eiprodukte herstellt, ausgenommen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung*. Diese Definition betrifft die Unternehmen, die bei der FASNK registriert sind und die ihre Tätigkeit, die anhand des durch das Tätigkeitsblatts ACT 095 (Hersteller von Flüssigei und Eiprodukten) abgedeckt ist, ausüben bei der FASNK angeben.;

Nichtnahrungsmittelindustrie: Die Verordnung (EG) Nr. 589/2008 definiert die Nichtnahrungsmittelindustrie als *jedes Unternehmen, das nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte, Eier enthaltende Erzeugnisse herstellt.;*

~~VO: Verordnung~~

~~LKE: Lokale Kontrolleinheit-~~

5. Erläuterungen zu den Anforderungen

Die ~~Laut den~~ europäischen Verordnungen ~~ist es erforderlich~~ schreiben vor, die Eier in der Erzeugungsstätte oder in der ersten Packstelle, zur der in die die Eier geliefert werden, zu kennzeichnen (zu stempeln). Eier, die von einer Erzeugungsstätte an eine Sammelstelle, eine Packstelle oder einen Betrieb der Nichtnahrungsmittelindustrie in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, geliefert werden, müssen vor Verlassen der Erzeugungsstätte gestempelt werden. Weitere Informationen bezüglich der Stempelung von Eiern finden Sie in dem Rundschreiben über die Zuweisung eines spezifischen Stempelcodes an Geflügelbetriebe für die Eierkennzeichnung.

Gemäß ~~Laut den diesen~~ europäischen Verordnungen haben die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, in folgenden Fällen Gesetze auf nationaler Ebene zu erlassen, um unter spezifischen Bedingungen bestimmte Ausnahmen bei der Kennzeichnung festzulegen zu gewähren:

- 1) Eier, die vom Erzeuger direkt an den Endverbraucher verkauft werden
- 2) Eier, die in einem Mitgliedstaat erzeugt und an ein Packzentrum in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden
- 3) Eier, die direkt vom Erzeuger an die Lebensmittelindustrie geliefert werden
- 4) Eier, die direkt vom Hersteller an die Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden

5.1. Ausnahmeregelung für Eier, die vom Erzeuger direkt an den Endverbraucher verkauft werden

(Referenzdokumente: KE vom 10.11.2009, Art. 2 und VO (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII, Teil VI, I, 2 und III,3)

Wenn der Erzeuger die Eier dem Endverbraucher entsprechend dem KE vom 7. Januar 2014 direkt verkauft, müssen die Eier nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, der Erzeuger hält mehr als 50 Legehennen und verkauft die Eier auf den Märkten (siehe unten). Eier müssen nicht nach Qualität und Gewicht kategorisiert werden.

Der KE vom 10. November 2009 bezieht sich auf den KE vom 7. Januar 2014, um den Begriff des „Direktverkaufs an den Endverbraucher“ zu erläutern. Dieser „Direktverkauf an den Endverbraucher“ darf bei jeder Lieferung nur in kleinen Mengen erfolgen und ist definiert als Verkauf:

- an der Erzeugungsstätte und/oder
- durch Verkauf an der Tür im Umkreis von 80 km um die Erzeugungsstätte und/oder
- mithilfe von Automaten, die an der Erzeugungsstätte oder in einem Umkreis von 80 km um die Erzeugungsstätte aufgestellt sind, und/oder
- auf Märkten in einem Umkreis von 80 km um die Erzeugungsstätte herum.

Wer Legehennen, deren Erzeugnisse für das Inverkehrbringen innerhalb der Nahrungsmittelkette bestimmt sind, einschließlich eingeschränkter und lokaler Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Direktverkauf an den Endverbraucher (KE vom 7. Januar 2014), hält, wird als Anbieter angesehen und muss sich demnach über eine zugelassene Vereinigung (ARSIA oder DGZ) in SANITEL registrieren lassen.

Achtung: Wenn ~~jedoch~~ die Erzeuger mehr als 50 Legehennen halten und Eier auf den Märkten innerhalb eines Umkreises von 80 km um die Erzeugungsstätte verkaufen, ist die Kennzeichnung der Eier ~~mit dem Erzeugercode~~ obligatorisch.

Die Stempelung der Eier erfolgt in den Fällen, in denen diese erforderlich ist, anhand des „kurzen Codes“, den der Halter zusammen mit seiner Bestandsnummer erhält, wenn er seinen Geflügelbetrieb bei der ARSIA-DGZ registriert. Dieser „kurze Code“ ist demnach auch der Erzeugercode. Der kurze Code, welcher durch den Code der vom Geflügelhalter umgesetzten Haltungsform für die Legehennen ergänzt wird, wird für die Kennzeichnung der Eier des betreffenden Herkunftsbetriebs verwendet.
-Diese Erzeuger müssen nach dem KE vom 3. Mai 2003 über die Identifizierung und die Registrierung von Legehennenbetrieben einen Erzeugercode bei der FASNK beantragen. Der Antrag für den Code muss bei der Lokalen Kontrolleinheit (LKE) über eine Anmeldung für die im Tätigkeitsblatt ACT 054 (Bauernhof – Legehennen (50-200)) angegebene Tätigkeit eingereicht werden.

Für Erzeuger, die weniger als 50 Legehennen halten und die Eier auf den Märkten in einem Umkreis von 80 km um die Erzeugungsstätte verkaufen, reicht es aus, den Namen und die Adresse der Erzeugungsstätte an der Verkaufsauslage am Ort des Verkaufs anzugeben. Eine Kennzeichnung der Eier selbst ist nicht erforderlich.

Erzeuger, die weniger als 50 Legehennen halten und die Eier verkaufen, aber nicht unter die Kriterien des „Direktverkaufs an den Endverbraucher“ fallen, wie z. B. den Verkauf auf Märkten, die sich nicht im Umkreis von 80 km um die Erzeugungsstätte befinden, können die Lockerungen nicht für sich beanspruchen. Diese Erzeuger müssen demnach die Eier, die sie verkaufen, anhand des Erzeugercodes stempeln, den ihnen die ARSIA/DGZ nach der Registrierung ihres Betriebs in Sanitel zugewiesen hat. Zugleich registriert ihre sich über eine Anmeldung bei der LKE auf der Grundlage der von der ARSIA/DGZ übermittelten Informationen die Tätigkeit, die durch das für die im Tätigkeitsblatt ACT 441054 (Bauernhof < 200 Stück Geflügel und Tauben) – Legehennen (50-200)) angegebene Tätigkeit einen Erzeugercode zuweisen lassen. abgedeckt ist.

5.2. Ausnahmeregelung für in einem Mitgliedstaat erzeugte Eier der Klasse A, die an eine Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden

5.2.1. Ausnahmeregelung für in Belgien erzeugte Eier, die an eine Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat geliefert werden

(Referenzdokumente: KE vom 10.11.2009, Art. 3, und VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 8 Abs. 2)

Eier, die von einer in Belgien ansässigen Erzeugungsstätte an eine Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert werden, dürfen erst nach Verlassen der Erzeugungsstätte mit dem Erzeugercode gestempelt werden, wenn die FASNK eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung ist bei der LKE einzureichen, zu der die Erzeugungsstätte gehört. Dazu wird kann das beigefügte Formular verwendet werden. Dieser er Antrag mit einer Kopie des Liefervertrags (siehe b) ist gemeinsam von Erzeuger und Packstelle, zu der die Eier geliefert werden sollen, zu stellen.
Hinweis: Die FASNK kümmert sich darum, die Genehmigung bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einzuholen, in dem sich die Zielpackstelle befindet.
Der Antrag ist nur ein einziges Mal pro Erzeuger für Lieferungen zwischen den beiden betreffenden Anbietern (dem Erzeuger und der Packstelle) für die Dauer des zwischen den beiden geschlossenen Vertrages einzureichen an ein und dasselbe Unternehmen im Lebensmittelsektor einzureichen und gilt für alle künftigen Lieferungen, es sei denn, die Ausnahmegenehmigung wird zurückgezogen. Am Ende des Vertrages oder Wird die Ausnahmegenehmigung zurückgezogen, bei Entzug der Ausnahmegenehmigung muss

ein neuer Antrag gestellt werden, sofern die Betroffenen eine neue Ausnahmegenehmigung wünschen.

- b) Der Erzeuger muss einen Liefervertrag mit der Packstelle für eine Mindestdauer von einem Monat abgeschlossen haben. Die Laufzeit muss deutlich im Vertrag ersichtlich sein! Dieser erwähnt auch den Erzeugercode und die Verpflichtung der Packstelle, die Eier mit diesem Code zu stempeln.
- c) Jeder Lieferung muss eine Kopie des Liefervertrags sowie des Dokuments über die Ausnahmegenehmigung bezüglich der Kennzeichnung beiliegen.

~~Wird eine Ausnahmegenehmigung gewährt, so gilt sie für alle Lieferungen zwischen den beiden betreffenden Vertragsparteien während der Vertragslaufzeit, außer die Ausnahmegenehmigung wird zurückgezogen.~~

5.2.2. Ausnahmeregelung für Eier, die von einer Erzeugungsstätte in einem anderen Mitgliedstaat an eine belgische Packstelle geliefert werden

Eier, die von einer Erzeugungsstätte in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an eine Packstelle in Belgien geliefert werden, dürfen erst nach Verlassen der Erzeugungsstätte mit dem Erzeugercode gestempelt werden, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gewährt hat.

Für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet. Sie-Diese entscheidet, ob sie die vor erwähnte Ausnahmegenehmigung nach ihren eigenen nationalen Vorschriften gewährt.
Der-Dieser Antrag muss gemeinsam vom Erzeuger und von der Packstelle ausgehen und den eventuellen nationalen Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Hinweis: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, beantragt die Genehmigung der FASNK.
- b) Der Erzeuger muss einen Liefervertrag mit der Packstelle für eine Mindestdauer von einem Monat abgeschlossen haben. Die Laufzeit muss deutlich im Vertrag ersichtlich sein! Darüber hinaus muss er die eventuellen nationalen Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats erfüllen.
- c) Jeder Lieferung muss eine Kopie des Liefervertrags sowie des Dokuments über die Ausnahmegenehmigung bezüglich der Kennzeichnung beiliegen.

Die Packstelle muss ~~das~~ je von der zuständigen Behörde erteilte Dokument zur Gewährung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Eierkennzeichnung, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugungsstätte ansässig ist, auf Nachfrage der FASNK vorweisen können.

Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, festgelegt.

5.3. Ausnahmeregelung für direkt an die Lebensmittelindustrie gelieferte Eier

5.3.1. Ausnahmeregelung für die Lieferung von Eiern der Klasse A oder B von einer belgischen Erzeugungsstätte an einen die-Betrieb der Lebensmittelindustrie

(Referenzdokumente: KE vom 10.11.2009, Art. 4, und VO (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII, Teil VI, III, 1 und VO (EG) Nr. 589/2008, Art. 11 Abs. 1)

Eier der Klasse A oder B, die direkt vom Erzeuger an einen Betrieb der die-Lebensmittelindustrie auf dem nationalen oder innergemeinschaftlichen Markt geliefert werden, müssen vor dem Verlassen der Erzeugungsstätte weder mit dem Erzeugercode noch mit einer etwaigen Kennzeichnung für die Klasse B („B“ oder farbiger Punkt) gekennzeichnet werden, sofern die FASNK eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung gewährt hat. Der Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung bezüglich der Kennzeichnung ist nur im Falle der Direktlieferung von Eiern an einen Betrieb der Lebensmittelindustrie – ohne Lieferung zu einer Sammelstelle für Eier – möglich.

Um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Ein Antrag auf die Ausnahmegenehmigung wird bei der LKE eingereicht, zu der die betreffende Erzeugungsstätte gehört. Hierfür kann-wird das Formular in der Anlage verwendet werden.

Die Nachfrage muss gemeinsam vom fraglichen Erzeuger und vom belieferten Unternehmen in der Lebensmittelindustrie ausgehen.

Der Antrag ist nur ein einziges Mal pro Erzeuger für Lieferungen an ein und dasselbe Unternehmen im Lebensmittelsektor einzureichen und gilt für alle künftigen Lieferungen, es sei denn, die Ausnahmegenehmigung wird zurückgezogen. Wird die Ausnahmegenehmigung zurückgezogen, muss ein neuer Antrag gestellt werden, sofern die Betreffenden eine neue Ausnahmegenehmigung wünschen.

Hinweis: Gegebenenfalls wird die FASNK die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem das belieferte Unternehmen der Lebensmittelindustrie seinen Sitz hat, über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Befreiung von der Kennzeichnungspflicht informieren.

- b) Die Lieferung erfolgt unter der vollen Verantwortung des Lebensmittelindustriebetriebs, der sich daher verpflichtet, die Eier ausschließlich zur Verarbeitung zu verwenden.

Wenn eine belgische Erzeugungsstätte die belgische Lebensmittelindustrie beliefert, muss der Empfängerbetrieb-Anbieter, für den die Lieferung bestimmt ist, die Ausnahmegenehmigung während der Kontrollen der FASNK vorweisen können.

5.3.2. Ausnahmeregelung für die Lieferung von Eiern der Klasse A oder B einer Erzeugungsstätte in einem anderen Mitgliedstaat an die-einen Betrieb der belgischen Lebensmittelindustrie

Ein Erzeuger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat kann von der Kennzeichnungspflicht für direkt an einen Betrieb der die-belgischen Lebensmittelindustrie gelieferte Eier der Klasse A oder B abweichen, sofern die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, eine diesbezügliche Ausnahmegenehmigung erteilt hat. Der Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung bezüglich der Kennzeichnung ist nur im Falle der Direktlieferung von Eiern an einen Betrieb der Lebensmittelindustrie – ohne Lieferung zu einer Sammelstelle für Eier – möglich.

Um eine Ausnahmegenehmigung zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zu stellen, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet. Diese Sie entscheidet, ob sie die vorerwähnte Ausnahmegenehmigung nach ihren eigenen nationalen Vorschriften gewährt.
Der Antrag muss gemeinsam vom betreffenden Erzeuger und vom belieferten Unternehmen der Lebensmittelindustrie ausgehen und den eventuellen nationalen Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen.
Hinweis: Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, wird die FASNK vor der Lieferung über die Gewährung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Befreiung von der Kennzeichnungspflicht informieren.
- b) Die Lieferung erfolgt unter der vollen Verantwortung des Lebensmittelindustriebetriebs, der sich daher verpflichtet, die Eier ausschließlich zur Verarbeitung zu verwenden.

Das Unternehmen der Lebensmittelindustrie muss das Dokument zur Gewährung der die von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahmegenehmigung bezüglich der Eierkennzeichnung, das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugungsstätte ansässig ist, ausgestellt wurde, auf Nachfrage der FASNK vorweisen können. Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung wird von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sich die Erzeugungsstätte befindet, festgelegt.

5.4. Ausnahmeregelung für direkt an einen Betrieb der die Nichtnahrungsmittelindustrie gelieferte Eier

~~(Referenzdokument: KE vom 10.11.2009, Art. 5, und VO (EU) Nr. 1308/2013, Anhang VII, Teil VI, III, 4)~~

Die Eier der Klasse A oder B, die direkt von einer der Erzeugungsstätte an die-einen Betrieb der Nichtnahrungsmittelindustrie auf dem nationalen Markt geliefert werden, müssen weder mit dem Erzeugercode noch mit einer etwaigen Kennzeichnung für die Klasse B („B“ oder farbiger Punkt) gekennzeichnet werden. ~~Bitte beachten Sie: Die Bestimmungen von Artikel 18 der VO (EG) Nr. 589/2008 gelten weiterhin (insbesondere was rote Banderolen oder rote Etiketten mit den erforderlichen Angaben betrifft).~~

~~— Diese Industrieerzeuger müssen in Verpackungen mit einer roten Banderole oder einem roten Etikett mit folgenden Informationen vermarktet werden:~~

- ~~- Name und Anschrift des Erzeugers;~~
- ~~- Name und Anschrift des Bestimmungsbetriebs der Nichtnahrungsmittelindustrie;~~
- ~~- die Angabe „Industrieerzeuger“ und die Angabe „ungenießbar“.~~

5.5. Entzug der Ausnahmegenehmigung

5.5.

(Referenzdokument: KE vom 10.11.2009, Art. 6)

Ausnahmegenehmigungen können zurückgenommen werden, wenn bei der Lieferung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden (z. B. bei der Lieferung an ein Unternehmen, dem keine Ausnahmegenehmigung zugestanden wurde für das keine Ausnahmeregelungen vorliegt). Gleiches gilt, wenn Falls in der Erzeugungsstätte *Salmonella Enteritidis* oder ~~monophasische~~ *Salmonella Typhimurium* (~~einschließlich S. Typhimurium mit einer Antigen-Formel O1,4,[5],12:i:, wobei 1 und/oder 5 nicht vorhanden sein sollten~~) festgestellt wurden. ~~Die müssen die~~ Eier müssen die im Rundschreiben über die zur Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Legehennen erwähnten Bedingungen erfüllen und mindestens mit einem „B“ oder einem Punkt von mindestens 5 mm Durchmesser gestempelt werden. In diesem Fall erlischt ~~folglich also~~ die Ausnahmegenehmigung von der Stempelung. Es müssen auch die erforderlichen Garantien gegeben werden, dass die betreffenden Eier einer Wärmebehandlung (z. B. Pasteurisierung) oder einer anderen wirksamen Behandlung gegen *Salmonella* unterzogen werden.

Eine Ausnahme von der Stempelung ist ab dem Zeitpunkt wieder möglich, an dem die amtliche offizielle Salmonellen-Kontrolle der neuen Charge-Gruppe (Woche 24) den Vorgaben entspricht (siehe das Rundschreiben über die Bekämpfung von zoonotischen Salmonellen bei Legehennen). Die Einreichung eines neuen Antrags auf Erlangung einer ~~Eine neue~~ Ausnahmegenehmigung ist dann möglich und auch nicht erforderlich.

6. Anlagen

- Formular für einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A (Lieferung an eine Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union)
- Formular für einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A oder B (Lieferung an die Lebensmittelindustrie)

7. Überarbeitungen im Überblick

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gültig ab	Gründe und Umfang der Revision
1.0	24.01.2017	Ursprungsversion Ersetzt das Rundschreiben mit dem Aktenzeichen PCCB/S2/VCT/382510 Hebt das Rundschreiben mit dem Aktenzeichen PCCB/S2/VCT/167777 auf
1.1	<u>06.02.2018</u> Veröffentlichungsdatum	Die einzige Anpassung gegenüber der vorherigen Version ist die Änderung der Abkürzung KE (für Kontrolleinheit) in LKE.
<u>2.0</u>	<u>Veröffentlichungsdatum</u>	<u>Anpassung bezüglich des Tätigkeitsblatts ACT 441</u> <u>Anpassung nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429</u>



Datum:

**Betrifft: Antrag auf Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A.
Anhang: Kopie des Liefervertrags**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um eine Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode für Eier der Klasse A, die direkt von einer Erzeugungsstätte an eine Packstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert werden, gemäß:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier;
- dem Königlichen Erlass vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.

Es handelt sich um die Erzeugungsstätte:

Bezeichnung:

NEN-Nummer:

Name des Verantwortlichen:

Adresse der Erzeugungsstätte:

Erzeugercode:

Es handelt sich um die Packstelle:

Bezeichnung:

NEN-Nummer:

Name des Verantwortlichen:

Adresse der Packstelle:

Der Verantwortliche der oben genannten Packstelle verpflichtet sich zur Kennzeichnung der Eier mit dem oben genannten Erzeugercode. Dieser Erzeugercode wird ebenfalls im Vertrag zwischen dem Verantwortlichen der Erzeugungsstätte und dem der Packstelle erwähnt. Dieser Vertrag hat eine Mindestdauer von einem Monat und eine Kopie dieses Vertrags begleitet alle Eiersendungen von der Erzeugungsstätte bis zur Packstelle. Dem vorliegenden Antrag ist eine Kopie des Vertrags als Anlage beigefügt.

Hochachtungsvoll ~~Mit freundlichen Grüßen~~

Name und Unterschrift des Verantwortlichen

der Erzeugungsstätte

~~der Erzeugungsstätte~~

Unternehmens der Packstelle

Name und Unterschrift des

~~-~~ Verantwortlichen

_____ des



Datum:

Betrifft: Antrag auf Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung von Eiern der Klasse A oder B.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um eine Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung mit dem Erzeugercode und einem „B“ oder farbigen Punkt für Eier der Klasse A oder B, die direkt von einer Erzeugungsstätte an ein Lebensmittelunternehmen geliefert werden, gemäß:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007;
- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier;
- dem Königlichen Erlass vom 10. November 2009 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.

Es handelt sich um die Erzeugungsstätte:

Bezeichnung:

NEN-Nummer:

Name des Verantwortlichen:

Adresse der Erzeugungsstätte:

Erzeugercode:

Es handelt sich um das Lebensmittelunternehmen:

Bezeichnung:

NEN-Nummer:

Name des Verantwortlichen:

Adresse des Lebensmittelunternehmens:

Der Verantwortliche des oben genannten Lebensmittelunternehmens verpflichtet sich, die von der oben genannten Erzeugungsstätte gelieferten Eier ausschließlich zur Verarbeitung in seinem Unternehmen zu verwenden. Der Verantwortliche des Lebensmittelunternehmens verpflichtet sich ebenfalls, die Verantwortung für diese Lieferungen zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

Mit freundlichen Grüßen

*Name und Unterschrift des Verantwortlichen
der Erzeugungsstätte*

*Name und Unterschrift des
Verantwortlichen
des Lebensmittelunternehmens*